

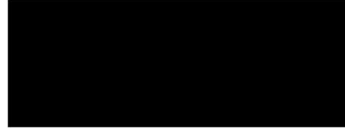


EUROPEAN COMMISSION

Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

Binnenmarktpolitik, Regulierung und Implementierung  
**Rechtliche Hemmnisse**

Brussels, 12.05.2020  
 GROW.B.2/GC/DG/mr (2020)2892357



E-mail:  


**Betrifft: Antrag auf Dokumentenzugang – Notifizierung 2020/26/D – GESTDEM 2020/2450**

Sehr 

ich nehme Bezug auf Ihren am 28. April 2020 mit der oben angegebenen GESTDEM-Referenznummer registrierten Antrag vom 27. April 2020 auf Zugang zu den Bemerkungen der Kommission zu Notifizierung 2020/26/D, welcher den gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535<sup>1</sup> notifizierten Gesetzesentwurfs Deutschlands zu “Artikel 1, §§ 1, 2, 18, 19, 22, 74, 78 bis 96, 117 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2, 16, 21 bis 44 und Artikel 2 des Entwurfes eines Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland” betrifft.

Nach Prüfung des Antrags vor dem Hintergrund der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission<sup>2</sup> wurde entschieden, dass der Zugang zu dem angefragten Dokument gestattet werden kann.

Im Hinblick auf das offengelegte Kommissionsdokument wird darauf hingewiesen, dass Sie dieses kostenlos zu nichtgewerblichen und zu gewerblichen Zwecken unter Angabe der Quelle weiterverwenden dürfen, sofern die ursprüngliche Bedeutung oder Aussage nicht verzerrt wird. Zudem wird darauf verwiesen, dass die Kommission bei einer Weiterverwendung keine Haftung übernimmt<sup>3</sup>.

Mit freundlichen Grüßen

(e-signed)



Referatsleiter

Anlage: 1

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

<sup>3</sup> Nähere Einzelheiten sind dem Beschluss der Kommission vom 12. Dezember 2011 (2011/833/EU), ABl. L 330/39 vom 14. Dezember 2011, zu entnehmen. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des Beschlusses gilt dieser nicht für Dokumente, deren Weiterverwendung die Kommission nicht gestatten kann, weil sie geistiges Eigentum Dritter sind.